



STADT NEUENBURG AM RHEIN

**Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes**  
**„Schulzentrum/Euromark“**  
**im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 5. Februar 1988 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schulzentrum/Euromark“ als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung 7844 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie über die Bekanntmachungen dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 14. März 1989

Schweinlin  
Bürgermeister